

Ulf Thiele

PFLICHTVERTEIDIGERBESTELLUNG

Der NEUEN RICHTERVEREINIGUNG ist es ein Anliegen, neben einer unabhängigen und guten Richterschaft auch eine gute Strafverteidigung sicher zu stellen.

Die Fragestellung unserer Arbeitsgruppe war schon 2011 Gegenstand der Erörterungen auf dem Strafverteidigertag. Tatsächlich hat sich seitdem nicht viel verändert. Nun aber steht die Neuregelung der notwendigen Verteidigung an. Das ändert einiges und begründet erneuten Gesprächsbedarf!

A.

Zunächst sollen unsere wesentlichen Änderungsideen an dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung dargestellt werden:

Grundsätzlich begrüßt die NEUE RICHTERVEREINIGUNG die Zielrichtung des Entwurfes, das nationale Recht den europäischen Richtlinien anzupassen. Dies gilt uneingeschränkt für die Anpassung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) an die europäische Richtlinie, mit der dabei erfolgten erheblichen Ausdehnung der zu erwartenden Anzahl notwendiger Verteidigungen. Auch die angestrebte klarere Systematik und die deutliche Trennung der Fragen ›Vorliegen einer notwendigen Verteidigung‹, ›Zeitpunkt‹ und ›Zuständigkeit der Bestellung eines Verteidigers‹ ist sinnvoll und erfolgreich umgesetzt.

Die mit den vorgeschlagenen Änderungen in der StPO angestrebte zeitlich deutlich frühere Bestellung der notwendigen Verteidigung ist sinnvoll. Sie befördert angemessen, dass durch eine frühere Verteidigung der Beschuldigten nicht nur die Beschuldigtenrechte besser umgesetzt werden. Es wird dadurch auch ermöglicht, etwaiges

Verteidigungsvorbringen, das geeignet ist den Beschuldigtenverdacht wirksam zu entkräften, ressourcensparend früher im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen.

Um sicherzustellen, dass die frühe Bestellung eines Verteidigers auch sinnvollerweise zu früheren Aktivitäten des Verteidigers führen wird, regt die NEUE RICHTERVEREINIGUNG schon jetzt an, die Vergütungen von Verteidigern zu überprüfen. Durch geeignete erhöhende Anpassungen der bisherigen Vergütungsregelungen im Ermittlungsverfahren sollte angestrebt werden, dass eine engagierte Verteidigung im Ermittlungsverfahren für den Verteidiger auch finanziell so lukrativ ist, dass für ihn kein finanzieller Anreiz besteht, etwaige entlastende Umstände erst im Verlauf der Hauptverhandlung zu thematisieren.

Aus Sicht der NEUE RICHTERVEREINIGUNG könnte die Zielrichtung des Gesetzesentwurfes aber bei den vorgesehenen notwendigen Mindestvoraussetzungen im Bereich der StPO für einen Fall der notwendigen Verteidigung punktuell noch optimaler umgesetzt werden.

Im Einzelnen schlägt die Neue Richtervereinigung folgende Änderungen am Gesetzesentwurf vor:

a. Die Mindestvoraussetzung einer notwendigen Verteidigung ist von einem Jahr auf sechs Monate Freiheitsstrafe herabzusetzen. Die Erwartung einer Verurteilung auch zu einer Freiheitsstrafe von »nur« sechs Monaten bis zu einem Jahr ist aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Angeklagten so erheblich, dass sie eine notwendige Verteidigung auslösen sollte.

Bei dieser Forderung ist der NRV bewusst, dass bei den Strafverteidigern auch Überlegungen bestehen, die Schwelle für die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung auf nur 90 Tagessätze herabzusetzen. Die NRV folgt aber bei ihrer Entscheidung dem jetzigen Regelungsgehalt des § 47 StGB, wonach in der Regel diese Strafen nur als Geldstrafen ausgeurteilt werden sollten. Bei der Forderung einer niedrigeren Grenze als sechs Monaten für eine notwendige Verteidigung wird zudem nicht bedacht, dass eine notwendige Verteidigung potentiell auch mit nicht unerheblichen Mehrkosten für einen Verurteilten verbunden sein wird. So würde im Falle der Verurteilung eines ›Hartz IV‹-Empfängers die Geldstrafe von 160 Tagessätzen à 8 Euro

durch die Kosten der Pflichtverteidigung weit übertroffen werden.

Die NRV verkennt nicht, dass es auch bei zu erwartenden Strafen bis zu sechs Monaten für den Angeklagten sinnvoll sein könnte, sich verteidigen zu lassen. Da aber im bisherigen System der notwendigen Verteidigung eine Berücksichtigung des Wunsches des Angeklagten bislang nicht vorgesehen ist, wird eine weitere Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf Verfahren mit einer Straferwartung von unter sechs Monaten zurzeit nicht unterstützt.

Um der Überlegung Rechnung zu tragen, dass die zwangsweise Bestellung eines Verteidigers nicht immer dem nachvollziehbaren Interesse eines Beschuldigten entsprechen wird, sollte zudem für den Bereich von Strafen unterhalb eines Jahres auch ein Widerspruchsrecht des Beschuldigten gegen die Bestellung einer notwendigen Verteidigung ermöglicht werden.

b. Die notwendige Verteidigung sollte auch begründet sein, wenn erst durch die Bildung von Gesamtstrafen, von nachträglichen Gesamtstrafen oder auch durch Addition aller gegen den Beschuldigten verhängter Freiheitsstrafen, die Grenze der notwendigen Verteidigung von sechs Monaten (bzw. 1 Jahr) überschritten wird, sei es mit oder ohne Bewährung. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz sollte erfolgen.

c. Die Forderung einer Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf alle Fälle der Strafbefehle ist für die NRV keine geeignete Lösung, bestehende Probleme beim Strafbefehlsverfahren und insbesondere bei der Vollstreckung von nichtbezahlten Geldstrafen zu begegnen. Insbesondere würde damit die auch von vielen Verurteilten begrüßte einfachere und preiswertere Verfahrenserledigung durch einen Strafbefehl infolge der angemessenen Vergütung eines notwendigen Verteidigers erheblich und aus Sicht vieler Verurteilter auch unnötig kostenaufwändiger. In vielen Strafbefehlsverfahren würde die Bezahlung der notwendigen Verteidigung für den Verurteilten kostenaufwändiger sein, als die verhängte Geldstrafe.

d. Nicht bedacht werden im bisherigen Gesetzesentwurf die Verfahren zum Widerruf der Bewährung und insbesondere die Vollstreckungsverfahren. Dies gilt es zu ändern. Die NRV fordert zusätzlich stets auch eine notwendige Verteidigung, wenn der Widerruf einer

Freiheitsstrafe wegen Verstoß gegen Auflagen und Weisungen geprüft wird.

Im Falle eines Widerrufs aufgrund einer erneuten Straftat sollte zusätzlich aber nur dann ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen, wenn im Verfahren, in dem die neue Straftat festgestellt wurde, die nun Anlass für den Widerruf geben soll, kein Verteidiger bei der Hauptverhandlung oder im Rahmen des Verfahrens oder bei der Abgabe des für den Widerruf wesentlichen richterlichen Geständnisses der neuen Straftat anwesend war.

B.

Nun komme ich zu einem Themenabschnitt in dem an sich bislang keine Änderungen vorgesehen sind, was sich aber Anbetracht der Anwaltslobby im Parlament vielleicht noch etwas ändern könnte. Es ist ein Thema dem in den letzten Jahren viele Beiträge von Strafverteidigern mit sehr stimmungsvollen Begrifflichkeiten gewidmet wurden: »Nepotismus«, »Korruption«, »Intransparenz«, »Mauscheleien«... Es geht also um die Beiordnungspraxis von Pflichtverteidigern, die laut dem geltenden Recht Richter vorzunehmen haben, wenn der Angeklagte oder der Beschuldigte sich selbst keinen Verteidiger auswählt.

Seit langem sage ich dazu: »Die richterliche Beiordnung eines Pflichtverteidigers ist nur ein Notnagel! Es ist höchste Zeit den Betroffenen durch bessere Information und Angebote einen einfacheren Zugang zu qualifizierten Verteidiger zu ebnet.« Ich halte die Beiordnung von Pflichtverteidigern für keine besonders attraktive Richtertätigkeit. Es wäre mir viel wichtiger dafür zu sorgen, dass die richterliche Beiordnung eines Pflichtverteidigers immer seltener nötig wird und durch bessere Information der Beschuldigten überflüssig wird. Die Beschuldigten sollten mehr und mehr motiviert und in die Lage versetzt werden, ihr eigenes Wahlrecht, einen Verteidiger zu bestimmen, auch wirklich auszuüben. Dazu sollten Sie sich, die Verteidiger und ihre Standesorganisationen, in erster Linie selbstkritisch reflektierend fragen, welche Gründe so viele Beschuldigte davon abhalten, eigenständig Kontakt zu ihnen zu finden und warum sich die Beschuldigten lieber einen Verteidiger durch Rich-

terpersonen vorsetzen lassen, als einen Verteidiger frei zu wählen. Wenn Sie als Verteidiger nicht glauben, dass die gute Qualität der richterlichen Beiordnung und das Vertrauen in die Richterschaft dafür ursächlich ist, dann sollten sie sich fragen: Wie können wir Strafverteidiger verstärkt eine Verteidigerwahl durch die Beschuldigten selbst erreichen?

Ich selbst habe in den letzten Jahren keine wesentlichen Verbesserungen bei den Informationsangeboten für Beschuldigte festgestellt, die eigenständig einen geeigneten Strafverteidiger per Telefon oder Internet finden möchten. Unternimmt man z.B. selbst den Versuch, einen geeigneten Verteidiger für einen Beschuldigten zu finden und macht eine entsprechende Eingabe im Internet oder auf der Seite einer der Strafverteidigerorganisationen, ›Suche Strafverteidiger‹, so findet man jedenfalls keine Angebote, bei denen man Strafverteidiger nach Qualitäten auswählen könnte. Die RA-Kammer verweigert in Hamburg jede Empfehlung und schlägt nach mehrfachem Klicken einem nur drei RA-Namen ohne nähere Hinweise vor. Ersatzweise wird man auf die gesamte Liste aller Pflichtverteidiger in Hamburg allein differenziert nach Sprachkenntnissen und Kanzleisitz verwiesen. Zudem wird auf eine Notdienstnummer hingewiesen. Ein immerhin löbliches Angebot, doch auch bei dieser Notrufnummer weiß der anrufende ›Kunde‹ nie, an welchen Qualitätsverteidiger er gerät und ob dieser überhaupt Zeit und Lust hat, den Anrufer auch auf einer abgelegenen Polizeidienststelle zu erreichen. Bislang gibt es jedenfalls keine nach inhaltlichen Qualitäten mögliche Verteidigerauswahl für einen Beschuldigten, keinerlei Auswahlkriterien werden für den Kunden beschrieben. Dies ist übrigens auch deshalb bemerkenswert, weil in ihrer Stellungnahme des Organisationsbüros des Strafverteidiger-tages vehement die Offenlegung der Auswahlkriterien gefordert wird, die durch die Richterschaft angewendet werden. Die NRV stellt jedenfalls fest, dass der bisherige Gesetzesentwurf die Regeln für das Bestellungsverfahren bei einer notwendigen Verteidigung durch die Gerichte unverändert lassen will. Damit könnte die NRV ›leben‹. Die NRV ist aber zu diesem Themenkomplex auch offen für einen weiteren intensiven Meinungsaustausch und für die Entwicklung einer tatsächlich besseren Lösung. Zurzeit erscheint

aber für die NRV nicht belegt, dass eine Bestellung der notwendigen Verteidiger z.B. auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer oder durch die Verwendung rollierender Listen zu besseren Ergebnissen für die Beschuldigten führt. Es ist bislang nicht dargetan, wie die Rechtsanwaltskammer praktisch aus der Vielzahl an möglichen Verteidigern ohne detaillierte Aktenkenntnis den ›richtigen‹ besser auswählen will, als ein Richter mit Aktenkenntnis. Es ist weiter praktisch nicht dargetan, wie die Rechtsanwaltskammer mit der häufig auch eingeforderten gerechteren Verteilung aller notwendigen Verteidigungen auf alle interessierten unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Interesses des Beschuldigten, den jeweils besten Verteidiger zu erhalten, besser umgehen kann, als die Richterschaft. Der teilweise scheinbar ernsthaft vertretende Vorschlag, nach einer elektronischen Liste alle Verteidiger zuzuteilen, erfüllte nicht die durch Art. 7 der EU-Richtlinie geforderte Sicherung einer angemessenen Qualität. Listen abzuwählen, dient nur einer zweckfremden Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der Verteidiger, nicht aber den Beschuldigten. Diese möchten den jeweils für sie besten und nicht nur den nächsten Strafverteidiger haben.

Soweit Listen mit Informationen zur Qualifikation als Fachanwalt und mit Fortbildungsnachweisen angedacht werden, erscheint auch dies noch als zu dürftige Informationsgrundlage. Auch so werden nur formalisierte Kriterien angeboten, mit denen man der Besonderheit des einzelnen Falles nicht ausreichend gerecht wird. Jedenfalls nicht wie es Richter mit Aktenkenntnis könnten. Dennoch verschließt sich die NRV keinem Versuch, den notwendigen Verteidiger von der Rechtsanwaltskammer den anfragenden Beschuldigten und Gerichten vorgeschlagen zu lassen. Mag man den Kunden derartige inhaltsschwache Listen anbieten. Erst eine praktische Erprobung wird zeigen, ob unter den Gesichtspunkten einer möglichst schnellen Bestellung eines notwendigen Verteidigers, einer möglichst von Korruptionsvorwürfen freien Bestellung von notwendigen Verteidigern, einer qualitativ hochwertigen Verteidigung sowie einer unter Verteilungsgesichtspunkten gerechten Bestellung eine insgesamt bessere notwendige Verteidigung erreicht wird. Zurzeit ist die Neue Richtervereinigung aufgrund der eigenen gewonnenen Erfahrungen hiervon noch nicht überzeugt.

Zu bedenken gibt die NRV außerdem, dass durch den mit diesem Gesetzesvorhaben abgeänderten Bestellungszeitpunkt eines notwendigen Verteidigers auch Änderungen im Bestellungsverfahren verbunden sein werden, die ganz neue Probleme mit sich bringen können. Bei einer Umsetzung des Gesetzesentwurfes werden überwiegend notwendige Verteidiger zu einem Zeitpunkt gesucht werden, wenn mit dem Beschuldigten unmittelbar nur die Polizei befasst ist. Es wird also auch darauf ankommen, welchen Einfluss die Polizei auf das Bestellungsverfahren der notwendigen Verteidigung nehmen wird. Dabei wird schwer auszuschließen sein, dass diese Wahl aufgrund von Empfehlungen oder aufgrund von Visitenkarten erfolgt, die dem Beschuldigten durch Polizeibeamte ›hilfreich‹ und mit Hilfe besonders geschäftstüchtiger Verteidiger zur Verfügung gestellt werden. Um denkbaren Fehlentwicklungen vorzugreifen, wäre es deshalb sinnvoll im Gesetzesvorhaben klarzustellen, unter welchen Regularien Polizeidienststellen derartige Hilfe leisten dürfen.

C.

Zudem einige Anmerkungen zum ›Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren‹, die auch die Fragen der notwendigen Verteidigung - in Jugendstrafverfahren - betreffen.

1. Trotz der Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf alle Verfahren vor dem Jugendschöffengericht sieht der jetzige Gesetzesentwurf weiterhin durch Verweis auf § 140 Abs.1 Nr. 2 StPO-E eine notwendige Verteidigung für denjenigen Fall vor, dass Gegenstand der Anklage ein Verbrechenstatbestand ist. Dies sollte für den Geltungsbereich des JGG nicht weiter neben der notwendigen Verteidigung bei Jugendschöffenverfahren vorgesehen werden. Warum sollte eine notwendige Verteidigung erfolgen, wenn weder JGH, STA noch Gericht das Bestehen von schädlichen Neigungen oder das Vorliegen einer Schwere der Schuld nicht einmal für möglich halten? Eine andere Entscheidung des Gesetzgebers würde suggerieren, dass immer dann, wenn einem Jugendlichen ein Verbrechenstatbestand vorgeworfen wird, ein Fall der notwendigen Verteidigung – mithin eine Jugendstrafe – zu verhängen wäre. Wenn dies gewollt ist, so lehne

ich dies ab. Die Anforderungen der ›schädlichen Neigungen‹ und einer konkreten verwirklichten Schwere der Schuld sind viel geeigneter nach erzieherischen Gesichtspunkten auf den Jugendlichen zu reagieren und deshalb völlig ausreichend eine notwendige Verteidigung zu begründen.

2. Kurz festzustellen bleibt, dass Arrest natürlich Freiheitsentzug ist und es daher auch stets der Pflichtverteidigung bedarf, wenn ein Arrest in der Hauptverhandlung verhängt wird.

3. In Jugendstrafsachen sollten nur Verteidiger mit ›erzieherischer Befähigung‹ auftreten, entsprechend dem auf Richter und Staatsanwälte bezogenen § 37 JGG. Auch für Verteidiger sollte gem. Art.20 Abs. der EU Richtlinie eine Fortbildungspflicht gelten, wie für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zumindest gesetzlich, am liebsten bei allen noch strenger kontrolliert! Die Verteidigung Jugendlicher erfolgt in mehrfacher Hinsicht unter anderen Prämissen als die nach allgemeinem Strafrecht: Ein Verteidiger kann, jedenfalls dann, wenn er als Wahlverteidiger von den Eltern oder Erziehungsberechtigten eines Jugendlichen bezahlt wird, unterschiedlichen Erwartungshaltungen ausgesetzt sein. Und auch die Interessen des Jugendlichen können in der oben dargestellten Weise ambivalent sein. Dies sollte ein Verteidiger ebenso berücksichtigen können, wie er sich selbstverständlich in dem Jugendstrafrecht seinem besonderen Sanktionskatalog auskennen sollte. Wünschenswert wären zudem, wenn Verteidiger über Kenntnisse der Kriminologie und der Entwicklungspsychologie verfügen würden.

4. Die Erörterung der sehr spannenden Frage, wie die schutzwürdigen Interesse des zu verteidigenden Jugendlichen zu definieren sind, möchte ich hier nur anreißer. Leider äußert sich weder die EU-Richtlinie noch der Gesetzesentwurf dazu.

Ich gehe davon aus, dass auch für die Verteidigung eines Jugendlichen der allgemeine Grundsatz einer Orientierung am Kindeswohl gilt. Die Verteidigung darf deshalb nicht unberücksichtigt lassen, dass ein Jugendlicher nicht nur Anspruch auf Schutz hat, sondern auch einen ›Anspruch‹ auf Erziehung und Grenzsetzung. Dies beinhaltet eine Betrachtung, die nicht nur an den kurzfristigen Konsequenzen

bestimmter Verhaltensweisen orientiert ist, sondern auch an den langfristigeren Folgen, insbesondere an dem, was ein Jugendlicher im Sinne von Sozialisation und Erziehung lernt.

Es wäre unter Berücksichtigung dessen sicher spannend zu klären, ob die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen unabhängig von der Beweislage nicht auch Geständnisse und Verurteilungen zu sinnvollen erzieherischen Reaktionen erfordern und ob nicht auch ein Strafverteidiger sich dafür einzusetzen hätte.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

